

13. Ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes
1. eine Haftpflichtversicherung,
  2. ein besonders grobes Verschulden des Schädigers
- zu berücksichtigen?

BGB. § 847.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. April 1932 i. S. St. (N.) w. W. u. Gen.  
(Befl.). VI 496/31.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Die Klägerin wurde am 6. März 1930, als sie auf der Verkehrsinsel vor dem Bahnhof in G. stand, von dem Beklagten W. mit einem Motorrade, welches an das von ihm benutzte angehängt war, angefahren; sie stürzte hin und erlitt schwere Verletzungen, die schließlich zur Erblindung beider Augen führten. Sie nimmt außer dem

Beklagten W. auch die verklagte Firma als Gesamtschuldnerin auf Schadenserfaß in Anspruch. Ihr gehörte das Motorrad, mit dem W. in ihrem Auftrag andere Motorräder vom Güterbahnhof abholen sollte. Beide Vorinstanzen sprachen der Klägerin Erfäß für Vermögensschaden und gegen den Beklagten W. auch Schmerzensgeld zu, das Oberlandesgericht im Betrage von 10000 RM. Die beiderseits eingelegten Revisionen hatten in diesem Punkte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . Die Klägerin ist der Meinung, daß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch die Haftpflichtversicherung des Beklagten W. berücksichtigt werden müsse, was das Berufungsgericht im Einklang mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 63 S. 104; JW. 1925 S. 2599 Nr. 11) abgelehnt hat. Die Ausführungen der Revision der Klägerin geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Sie verkennen das Wesen der Haftpflichtversicherung, die den Haftpflichtigen für dasjenige schadloß halten soll, was er auf Grund seiner Verantwortlichkeit zu leisten hat, und was daher zunächst feststehen muß (§ 149 BGB.). Die Häufigkeit oder wirtschaftliche Notwendigkeit derartiger Versicherungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen ist für diese Frage ebenso bedeutungslos wie das Recht auf abgeforderte Befriedigung im Konkurse des Haftpflichtigen, das § 157 BGB. dem Schadenserfaßberechtigten verleiht. Dieses Recht ist für die Sicherheit, aber nicht für die Höhe der Schadenserfaßforderung von Bedeutung. Die von der Revision der Klägerin ferner angegriffene Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin den größeren Teil ihres Lebens hinter sich habe, also unter ihrer Blindheit nicht so lange<sup>\*)</sup> zu leiden habe wie ein jüngerer Mensch, läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

Die Revision des Beklagten W. bemängelt, daß das Berufungsgericht das Schmerzensgeld mit Rücksicht auf den hohen Grad der Fahrlässigkeit dieses Beklagten erhöht hat. Diese Erwägung ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar hat bei der Feststellung der Höhe des Vermögensschadens der Grad des Verschuldens des Erfäßpflichtigen außer Betracht zu bleiben, und im Urteil des III. Zivilsenats vom 11. März 1910 III 317/09 (WahRpflz. 1910 S. 217) ist das auch für das Schmerzensgeld angenommen worden (vgl. auch Staudinger BGB. § 847 Anm. 4 und RGRKomm. § 847 Anm. 5). Aber für den Schaden, der nicht Vermögensschaden

ist, kann nach § 847 BGB. der Geschädigte eine „billige“ Entschädigung in Geld verlangen. Bei einer Entscheidung nach Billigkeit sind grundsätzlich alle Umstände des Falles zu würdigen (vgl. Palandt BGB. § 847 Erl. 3), und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein besonders grobes Verschulden des Schädigers dabei berücksichtigt werden sollte, zumal da es auf den Geschädigten verbitternnd wirken kann. Die Ausschcheidung dieses Umstandes wäre willkürlich. Der III. Zivilsenat hat denn auch auf Anfrage erklärt, daß er an dem in jenem Urteil enthaltenen Ausspruch, der Grad des Verschuldens habe bei der Feststellung der Höhe der Entschädigung außer Betracht zu bleiben, in dieser Allgemeinheit nicht festhalte.